



## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Katharina Schulze**  
**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
vom 26.02.2018

### Islamfeindlichkeit und antimuslimische Straftaten in Bayern 2017

In den letzten Jahren nimmt die Islamfeindlichkeit zu. Vor allem rechtsextreme und populistische Kräfte in Bayern bedienen sich völkischer und antiislamischer Deutungsmuster. Im Rahmen islam- und fremdenfeindlicher Aufmärsche, wie z. B. der diversen PEGIDA-Ableger, wird offen gegen den Islam Stimmung gemacht. Seit Januar 2017 ist der Themenfeldkatalog der Politisch motivierten Kriminalität (PMK) beim Oberthema „Hasskriminalität“ um das Unterthema „Islamfeindlichkeit“ erweitert.

Ich frage daher die Staatsregierung:

1. Welche islam- bzw. muslimfeindlichen Websites und Gruppierungen werden nach Kenntnis der Staatsregierung in Bayern als verfassungsfeindlich (auch Verdachtsfälle) eingestuft bzw. vom Landesamt für Verfassungsschutz beobachtet?
2. Welche und wie viele islam- bzw. muslimfeindliche Aufmärsche einschließlich Proteste gegen eine angeblich drohende Islamisierung Europas oder den Bau von Moscheen in Bayern fanden nach Kenntnis der Staatsregierung im Jahr 2017 statt (bitte Datum, Regierungsbezirk, Ort, Teilnehmerzahl, Anlass bzw. Thema und Veranstalter angeben)?
  - 3.1 Wie viele Anschläge auf Moscheen, Moscheevereine und sonstige islamische Einrichtungen in Bayern gab es nach Kenntnis der Staatsregierung im Jahr 2017 (bitte einzeln nach Regierungsbezirk, Ort, Datum, Namen der Moscheen und ihrer möglichen Dachorganisation, Art des Anschlags und Schadenshöhe, Phänomenbereich, Ober- und Unterthema und Anzahl der Tatverdächtigen auflisten)?
  - 3.2 Wie viele Schändungen von Moscheen, Moscheevereinen und sonstigen islamischen Einrichtungen in Bayern durch Farbschmierereien, Fäkalien, Schlachtabfälle etc. sind der Staatsregierung für das Jahr 2017 bekannt geworden (bitte einzeln nach Regierungsbezirk, Ort, Datum, Namen der Moscheen und ihrer möglichen Dachorganisation, Art der Schändung und Schadenshöhe, Phänomenbereich, Ober- und Unterthema und Anzahl der Tatverdächtigen auflisten)?
  - 3.3 Wie viele Bombendrohungen gegen Moscheen, Moscheevereine und sonstige islamische Einrichtungen in Bayern sind der Staatsregierung im Jahr 2017 bekannt geworden (bitte einzeln nach Regierungsbezirk, Ort, Datum, Namen der Moscheen und ihrer möglichen Dachorganisation, Phänomenbereich, Ober- und Unterthema und Anzahl der Tatverdächtigen auflisten)?
- 4.1 Wie viele mutmaßlich antimuslimisch oder islamfeindlich motivierte Straftaten außer Übergriffen auf Moscheen, Moscheevereine und sonstige islamische Einrichtungen wurden im Jahr 2017 nach Kenntnis der Staatsregierung in Bayern verübt (bitte nach Anzahl, Art und Motivation der Straftat und Regierungsbezirk auflisten)?
- 4.2 Wie viele Personen wurden nach Kenntnis der Staatsregierung in Bayern im Jahr 2017 bei Überfällen mit mutmaßlich antimuslimischer oder islamfeindlicher Motivation verletzt bzw. getötet (bitte einzeln nach Regierungsbezirk, Ort, Datum, Schwere der Verletzung und Motivation der Straftat auflisten)?
5. Welcher materielle Schaden entstand nach Kenntnis der Staatsregierung bei mutmaßlich antimuslimischen und islamfeindlichen Straftaten im Jahr 2017 in Bayern (bitte nach Schadenshöhe, Art der Motivation und Regierungsbezirk auflisten)?
6. Wie viele Tatverdächtige wurden nach Kenntnis der Staatsregierung wegen mutmaßlich antimuslimischer und islamfeindlicher Straftaten im Jahr 2017 in Bayern festgenommen (bitte nach Art und Motivation der Straftaten auflisten)?
  - 7.1 Wie viele Ermittlungsverfahren wurden nach Kenntnis der Staatsregierung wegen mutmaßlich antimuslimischer und islamfeindlicher Straftaten im Jahr 2017 in Bayern eingeleitet (bitte nach Art und Motivation der Straftaten auflisten)?
  - 7.2 In wie vielen Fällen wurden nach Kenntnis der Staatsregierung die Ermittlungen wegen mutmaßlich antimuslimischer und islamfeindlicher Straftaten im Jahr 2017 in Bayern eingestellt (bitte nach Art und Motivation der Straftaten auflisten)?
  - 7.3 Wie viele Personen wurden nach Kenntnis der Staatsregierung wegen antimuslimischer und islamfeindlicher Straftaten im Jahr 2017 in Bayern zu welchen Strafen verurteilt (bitte nach Art und Motivation der Straftaten auflisten)?

## Antwort

**des Staatsministeriums des Innern und für Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz vom 08.05.2018**

### Vorbemerkung:

Die dargestellten Rechercheergebnisse basieren auf den Kriminaltaktischen Anfragen in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KTA-PMK), die im Wege des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) durch die Staatsschutzdienststellen der Bayerischen Polizei dem Bayerischen Landeskriminalamt (BLKA) übermittelt wurden.

### **1. Welche islam- bzw. muslimfeindlichen Websites und Gruppierungen werden nach Kenntnis der Staatsregierung in Bayern als verfassungsfeindlich (auch Verdachtsfälle) eingestuft bzw. vom Landesamt für Verfassungsschutz beobachtet?**

Das Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) hat den gesetzlichen Auftrag, Bestrebungen, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richten, zu beobachten, Art. 3 Satz 1 Bayerisches Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) i. V. m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 1. Alt. Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG). Extremistische Bestrebungen können von Gruppierungen oder Einzelpersonen ausgehen, Art. 4 Abs. 1 BayVSG. Als „Bestrebung“ ist in § 4 Abs. 1 Satz 1 BVerfSchG eine politisch bestimmte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweise in einem oder für einen Personenzusammenschluss definiert, die darauf gerichtet ist, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes bzw. Verfassungsgrundsätze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen. Der Begriff „Bestrebung“ erfordert ein zielgerichtetes, finales Handeln, das in Vorbereitungstätigkeiten, Agitation oder Gewaltakten bestehen kann. Für einen Personenzusammenschluss handelt, wer ihn in seinen Bestrebungen nachdrücklich unterstützt.

Verhaltensweisen von Einzelpersonen, die nicht in einem oder für einen Personenzusammenschluss handeln, sind Bestrebungen im Sinne des BVerfSchG, wenn sie auf Anwendung von Gewalt gerichtet sind oder aufgrund ihrer Wirkungsweise geeignet sind, ein Schutzgut dieses Gesetzes erheblich zu beschädigen (§ 4 Abs. 1 Satz BVerfSchG, Art. 4 Abs. 1 Satz 1 BayVSG). Das BayLfV darf zudem gemäß Art. 4 Abs. 1 Satz 2 BayVSG auch Einzelpersonen beobachten, die weder in noch für einen Personenzusammenschluss handeln.

Im Rahmen einer Gesamtschau müssen für die Annahme einer extremistischen Zielsetzung hinreichend gewichtige und zurechenbare tatsächliche Anhaltspunkte vorhanden sein. Einer Bestrebung zurechenbare tatsächliche Anhaltspunkte für eine extremistische Ausrichtung können sich beispielsweise aus schriftlich formulierten Zielen und Erklärungen oder auch aus Reden und sonstigen Äußerungen führender Funktionäre ergeben. Ob eine extremistische Zielsetzung verfolgt wird, ist im Rahmen einer Gesamtschau zu bewerten. Erst wenn eine politisch motivierte, gegen die staatliche Grundordnung gerichtete Zielrichtung zurechenbar festzustellen ist, ist der Beobachtungsauftrag des Verfassungsschutzes eröffnet.

Zur Erfüllung des Beobachtungsauftrags darf das BayLfV gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 1 und 2 BayVSG Informationen sammeln, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen oder Tätigkeiten i. S. v. Art. 3 BayVSG vorliegen. Mit dem Erfordernis tatsächlicher Anhaltspunkte ist klargestellt, dass bloße Vermutungen oder ein bloßer, nicht auf Tatsachen gestützter „Verdacht“ nach bayerischer Rechtslage für die Aufnahme der Beobachtung nicht ausreichen. Es müssen konkrete und in gewissem Umfang verdichtete Umstände als Tatsachenbasis vorliegen, die bei vernünftiger Betrachtung auf solche Bestrebungen hindeuten und deshalb eine weitere Aufklärung erforderlich erscheinen lassen. Andererseits ist für die Aufnahme der Beobachtung keine absolute Gewissheit darüber erforderlich, dass die Bestrebungen oder Tätigkeiten tatsächlich verfassungsfeindlich sind. Ausreichend ist, dass die Gesamtschau aller vorhandenen tatsächlichen Anhaltspunkte auf entsprechende Bestrebungen hindeutet, mag auch jeder für sich genommen nicht genügen.

Islam- bzw. muslimfeindliche Agitation unterscheidet sich von der durch das Grundrecht der Meinungsfreiheit gedeckten Islamkritik dadurch, dass sie die Grenzen einer geistig-politischen Auseinandersetzung, die auf mögliche Gefahren des politischen Islam für den demokratischen Rechtsstaat hinweist, bei Weitem überschreitet. Islam- bzw. Muslimfeindlichkeit in diesem Sinn ist kein „Alleinstellungsmerkmal“ des Rechtsextremismus.

Islam- oder muslimfeindliche extremistische Bestrebungen kennzeichnen sich dadurch, dass sie sich gegen die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte, insbesondere die Menschenwürde nach Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz (GG), den Allgemeinen Gleichheitsgrundsatz und das Diskriminierungsverbot des Art. 3 Abs. 1 und 3 GG und/oder die Religionsfreiheit gemäß Art. 4 Abs. 1 und 2 GG richten. Erforderlich sind Verhaltensweisen, die darauf gerichtet sind, die Geltung der genannten Prinzipien für Muslime oder den Islam außer Kraft zu setzen bzw. beseitigen zu wollen. Entscheidend ist dabei eine Gesamtbetrachtung der verfolgten extremistischen Ziele, insbesondere des öffentlichen Wirkens der Bestrebung und der ihr zurechenbaren Äußerungen. Auf nichtzurechenbare Einzeläußerungen (z. B. Kommentare in Blogs und Foren) allein lässt sich die Bewertung einer Bestrebung als extremistisch regelmäßig nicht stützen.

Nicht dem Beobachtungsauftrag unterfallen bloße Äußerungen von Meinungen nach Art. 5 Abs. 1 GG, auch wenn diese in extrem populistischer Weise Argumente in den gesellschaftlichen Diskurs einbringen. Kritik, die im Rahmen einer geistig-politischen Auseinandersetzung auf Probleme hinweist, unterliegt nicht der Beobachtung durch den Verfassungsschutz. Es ist nicht die Aufgabe der Verfassungsschutzbehörden, derartige, auch bis an die Grenzen der Meinungsfreiheit gehende, z. T. geschmacklose oder gesellschaftlich polarisierende Kritik generell zu überwachen oder zu bewerten.

Ausländer- bzw. Fremdenfeindlichkeit und Rassismus sind – neben Antisemitismus, Führerkult und der Überbetonung einer „Volksgemeinschaft“ – Kernbestandteile der rechtsextremistischen Ideologie. Die Agitation gegen Angehörige des muslimischen Glaubens stellt insoweit einen Teilaspekt der Ausländerfeindlichkeit und des Rassismus dar.

Beispielsweise ist die „Identitäre Bewegung“ eine rechtsextremistische Gruppierung, die zugleich auch islamfeind-

lich ist. Zu betonen ist, dass Islam- und Muslimfeindlichkeit, wiewohl sie in den letzten Jahren zugenommen hat, kein zwingendes Merkmal des Rechtsextremismus darstellt, da insbesondere im neonazistischen Bereich immer wieder Sympathien gegenüber dem Islam, den Muslimen – auch hier lebenden – und der islamischen Welt kundgetan werden.

Zu den der Beobachtung unterliegenden Parteien und Gruppierungen des rechtsextremistischen Spektrums (einschließlich der dem Rechtsextremismus zuzuordnenden PEGIDA-Gruppen) wird auf den Verfassungsschutzbericht 2016, S. 92–169 und S. 170–176 sowie auf den Verfassungsschutzbericht des Bundes verwiesen.

Auch jenseits der rechtsextremistischen, vornehmlich auf Rassismus begründeten Islam- bzw. Muslimfeindlichkeit gibt es Gruppierungen, die Muslimen die uneingeschränkte Geltung der Grundrechte, insbesondere der Religionsfreiheit, absprechen. Diese Gruppierungen unterstellen Muslimen allein aufgrund ihrer Religionszugehörigkeit eine demokratiefeindliche Gesinnung und setzen pauschal die Weltreligion des Islam mit Islamismus und islamistischem Terrorismus gleich. Im Unterschied zu rechtsextremistischen Bestrebungen fehlen dieser verfassungsschutzrelevanten Islamfeindlichkeit typisch rechtsextremistische Ideologieelemente wie autoritäres Staatsverständnis, Führerkult, Rassismus, Antisemitismus oder die Ideologie der Volksgemeinschaft.

Aus dem Phänomenbereich der verfassungsschutzrelevanten Islamfeindlichkeit unterliegen dem Beobachtungsauftrag des BayLfV:

- der Personenkreis um den ehemaligen Landes- und Bundesvorsitzenden der Partei DIE FREIHEIT Michael Stürzenberger,
- der Landesverband Bayern der Bürgerbewegung Pax Europa (BPE-Bayern) und
- PEGIDA Nürnberg.

Die Partei DIE FREIHEIT, deren Landesverband Bayern der Beobachtung durch das BayLfV unterlag, hat sich bundesweit Ende Dezember 2016 aufgelöst, Nachfolgestrukturen sind bislang nicht feststellbar. Zu den einzelnen Gruppierungen verweisen wir auf den Verfassungsschutzbericht 2016, S. 177/178 und S. 190–199.

Nach dem Ende der Partei DIE FREIHEIT war eine Wiederbelebung im Hinblick auf öffentlichkeitswirksame Aktionen der Bürgerbewegung Pax Europa (BPE) feststellbar. Bei den Veranstaltungen der BPE in München traten Michael Stürzenberger, der bis Januar 2014 Vorsitzender der BPE Bayern war, und der Veranstaltungsleiter von PEGIDA Nürnberg als Redner auf.

Darüber hinaus hat das BayLfV am 21.03.2018 die Beobachtung einer neuen Gruppierung um Michael Stürzenberger aufgenommen, die am 17. März erstmals in München unter dem Motto „PEGIDA – das Original – in München“ eine Versammlung durchführte. In dieser Versammlung traten neben dem Versammlungsleiter Stürzenberger maßgebliche Protagonisten der ebenfalls unter Beobachtung stehenden PEGIDA Nürnberg als Redner auf. In ihren Redebeiträgen wurde die phänomentypische Ideologie einer angeblich drohenden „Islamisierung“ Deutschlands und einer grund-

sätzlichen Unvereinbarkeit der Weltreligion des Islam mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung propagiert. Darüber hinaus wurden Muslime pauschal als gewaltaffine Asyl- und Sozialbetrüger diffamiert (zu den Merkmalen der Ideologie vgl. Verfassungsschutzbericht 2016, S. 191 ff.).

Das Internet wird von extremistischen islamfeindlichen Gruppierungen intensiv genutzt, um islamfeindliche Inhalte zu verbreiten. Publiziert wird auf Homepages und zunehmend auf Weblogs, auf denen sich auch anonyme Nutzer äußern können, deren Beiträge nicht automatisch den Betreibern zurechenbar sind. So nutzt z.B. Michael Stürzenberger insbesondere den Internetweblog Politically Incorrect (PI-News), für den er als Autor tätig ist, als propagandistische Plattform für Veröffentlichungen.

Ausschlaggebend für die Bewertung solcher Internetpräsenzen ist dabei, ob und inwieweit die Betreiber selbst extremistische Ziele verfolgen. Auf nicht zurechenbare Einzeläußerungen (z. B. Kommentare in Blogs und Foren) allein lässt sich eine Bewertung als extremistisch nicht stützen.

Sämtliche, den oben genannten und anderen extremistischen Personenzusammenschlüssen zurechenbare Internetseiten unterliegen dem Beobachtungsauftrag des Verfassungsschutzes. Auch öffentlich zugängliche Seiten, die Extremisten als gelegentliche Plattform dienen, werden im Rahmen der Aufgabenpriorisierung gesichtet, wenngleich diese nicht unbedingt selbst als extremistisch bewertet werden.

Das Staatsministerium des Innern und für Integration unterrichtet in Zusammenarbeit mit dem BayLfV die Öffentlichkeit regelmäßig über extremistische Bestrebungen der verschiedenen Phänomenbereiche in seinen Jahresberichten. Der Verfassungsschutzbericht 2016 wurde allen Mitgliedern des Landtags unmittelbar nach seiner Veröffentlichung im April 2017 als Pressefassung und im Juni als Druckfassung allen Abgeordneten des Landtags zur Verfügung gestellt. Der Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport hat den Jahresbericht in seiner Sitzung am 31.05.2017 behandelt.

Am 05.04.2018 hat Staatsminister des Innern und für Integration Joachim Herrmann den Verfassungsschutzbericht für das Jahr 2017 vorgestellt. Der Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport im Landtag hat den Verfassungsschutzbericht in seiner Sitzung am 11.04.2018 behandelt.

## 2. Welche und wie viele islam- bzw. muslimfeindliche Aufmärsche einschließlich Proteste gegen eine angeblich drohende Islamisierung Europas oder den Bau von Moscheen in Bayern fanden nach Kenntnis der Staatsregierung im Jahr 2017 statt (bitte Datum, Regierungsbezirk, Ort, Teilnehmerzahl, Anlass bzw. Thema und Veranstalter angeben)?

Das Staatsministerium des Innern und für Integration erhebt keine statistischen Daten zu Anzahl, Anlass, Ort oder Themen von Versammlungen oder Veranstaltungen. Ebenso bestehen hierzu keine Meldepflichten der zuständigen Versammlungsbehörden. Die in Anlage 1 erstellte Auflistung stellt somit unter Einbindung aller Polizeipräsidien eine nicht

abschließende zusammenfassende Aufstellung von Ereignissen im Sinne der Fragestellung dar, ohne dass zu allen angefragten Aspekten eine Beantwortung erfolgen kann.

**3.1 Wie viele Anschläge auf Moscheen, Moscheevereine und sonstige islamische Einrichtungen in Bayern gab es nach Kenntnis der Staatsregierung im Jahr 2017 (bitte einzeln nach Regierungsbezirk, Ort, Datum, Namen der Moscheen und ihrer möglichen Dachorganisation, Art des Anschlags und Schadenshöhe, Phänomenbereich, Ober- und Unterthema und Anzahl der Tatverdächtigen auflisten)?**

Nach Auskunft des BLKA ist der Begriff „Anschlag“ im Sinne der Anfrage für eine Recherche nicht verwendbar. Hilfsweise wurden deshalb in der Anlage 2 alle Straftaten aufgelistet, bei denen eine Moschee/ein Gebetsraum der Tatort oder das Angriffsziel waren. Dies beinhaltet auch Delikte, die von Personen innerhalb der Moschee/des Gebetsraums begangen wurden. Objekte, bei denen eine Moschee/ein Gebetsraum im Rahmen einer „Mischbebauung“ lediglich ein Teil eines Gebäudes ist, können im Rahmen der Recherche nicht abgebildet werden. Die Auswertung mittels derartigen Hilfskonstruktionen birgt somit eine gewisse systemimmanente Unschärfe. Angaben zum Namen der Moschee, ihrer möglichen Dachorganisationen sowie zur Schadenshöhe sind in den Fallzahldatenbanken nicht enthalten. Von den neun Straftaten wurden sieben aufgrund der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters als islamfeindlich eingestuft (vgl. Anlage 2).

**3.2 Wie viele Schändungen von Moscheen, Moscheevereinen und sonstigen islamischen Einrichtungen in Bayern durch Farbschmierereien, Fäkalien, Schlachtabfälle etc. sind der Staatsregierung für das Jahr 2017 bekannt geworden (bitte einzeln nach Regierungsbezirk, Ort, Datum, Namen der Moscheen und ihrer möglichen Dachorganisation, Art der Schändung und Schadenshöhe, Phänomenbereich, Ober- und Unterthema und Anzahl der Tatverdächtigen auflisten)?**

Nach Auskunft des BLKA ist der Begriff „Schändung“ für eine Recherche nicht verwendbar. Eine Auskunft – auch durch eine Recherche mittels der Nutzung von Hilfskriterien – ist demnach nicht möglich. Sofern die Frage auf Sachbeschädigungsdelikte i. S. d. §§ 303, 304 Strafgesetzbuch (StGB) abzielt, wird auf die Antwort zur Frage 3.1 sowie Anlage 2 verwiesen.

**3.3 Wie viele Bombendrohungen gegen Moscheen, Moscheevereine und sonstige islamische Einrichtungen in Bayern sind der Staatsregierung im Jahr 2017 bekannt geworden (bitte einzeln nach Regierungsbezirk, Ort, Datum, Namen der Moscheen und ihrer möglichen Dachorganisation, Phänomenbereich, Ober- und Unterthema und Anzahl der Tatverdächtigen auflisten)?**

Nach Auskunft des BLKA ist der Begriff „Bombendrohung“ für eine Recherche nicht verwendbar. Nachdem Bomben-

drohungen regelmäßig den Straftatbestand des § 126 StGB (Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten) verwirklichen dürften, wurde eine entsprechende Recherche dieser Straftat mit der Tatörtlichkeit Moschee/Gebetsraum durchgeführt. Für das Jahr 2017 konnte keine diesbezügliche Straftat ermittelt werden.

**4.1 Wie viele mutmaßlich antimuslimisch oder islamfeindlich motivierte Straftaten außer Übergriffen auf Moscheen, Moscheevereine und sonstige islamische Einrichtungen wurden im Jahr 2017 nach Kenntnis der Staatsregierung in Bayern verübt (bitte nach Anzahl, Art und Motivation der Straftat und Regierungsbezirk aufschlüsseln)?**

Nach Auskunft des BLKA ist die Zielrichtung des Tatmotivs im bundeseinheitlichen Definitionssystem Politisch motivierter Kriminalität im Rahmen des Themenfeldes Hasskriminalität mit den dazugehörigen Unterthemen abgebildet. Hasskriminalität bezeichnet politisch motivierte Straftaten, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie gegen eine Person, wegen ihrer/ihrer zugeschriebenen oder tatsächlichen

- Nationalität,
- ethnischen Zugehörigkeit,
- Hautfarbe,
- Religionszugehörigkeit,
- sozialen Status,
- physischen und/oder psychischen Behinderung oder Beeinträchtigung,
- sexuellen Orientierung und/oder sexuellen Identität,
- äußeren Erscheinungsbildes

gerichtet sind und die Tathandlung damit im Kausalzusammenhang steht bzw. sich in diesem Zusammenhang gegen eine Institution/Sache oder ein Objekt richtet.

Für antimuslimische Straftaten besteht kein entsprechendes Unterthema. Eine entsprechende Beantwortung ist damit nicht möglich.

Für islamfeindliche Straftaten besteht seit 01.01.2017 ein entsprechendes Unterthema. Im Jahr 2017 wurden in Bayern 126 islamfeindliche Straftaten, die nicht an der Tatörtlichkeit „Moschee, Gebetsraum“ begangen wurden, registriert. Zwei der Straftaten wurden jeweils doppelt gemeldet und bei einem weiteren Ereignis wurden letztlich nur polizeiliche Maßnahmen getroffen, ohne dass ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde.

Die gewünschte (um die vorgenannten drei Ereignisse bereinigte) Aufschlüsselung ist Anlage 3 zu entnehmen.

**4.2 Wie viele Personen wurden nach Kenntnis der Staatsregierung in Bayern im Jahr 2017 bei Überfällen mit mutmaßlich antimuslimischer oder islamfeindlicher Motivation oder mit vermuteter antimuslimischer oder islamfeindlicher Motivation verletzt bzw. getötet (bitte einzeln nach Regierungsbezirk, Ort, Datum, Schwere der Verletzung und Motivation der Straftat aufschlüsseln)?**

Nach Auskunft des BLKA ist der Begriff „Überfall“ für eine Recherche nicht verwendbar. Hilfsweise wurde deshalb

nach islamfeindlichen Gewaltdelikten recherchiert. Dies ergab die folgenden zwei Straftaten für das Jahr 2017 in Bayern:

Regierungsbezirk	Ort	Datum	Straftat	Phänomenbereich
Schwaben	Immenstadt	04.04.2017	Körperverletzung	Rechts
Oberbayern	Kirchseeon	23.09.2017	Körperverletzung	Religiöse Ideologie

Aus der Fallzahldatenbank des BLKA können zur Anzahl der Verletzten und Art der Verletzungen keine validen Aussagen getroffen werden.

**5. Welcher materielle Schaden entstand nach Kenntnis der Staatsregierung bei mutmaßlich antimuslimischen und islamfeindlichen Straftaten im Jahr 2017 in Bayern (bitte nach Schadenshöhe, Art der Motivation und Regierungsbezirk aufschlüsseln)?**

Nach Auskunft des BLKA sind in der Fallzahldatenbank keine Angaben zu den entstandenen materiellen Schäden enthalten.

**6. Wie viele Tatverdächtige wurden nach Kenntnis der Staatsregierung wegen mutmaßlich antimuslimischer und islamfeindlicher Straftaten im Jahr 2017 in Bayern festgenommen (bitte nach Art und Motivation der Straftaten aufschlüsseln)?**

**7.1 Wie viele Ermittlungsverfahren wurden nach Kenntnis der Staatsregierung wegen mutmaßlich antimuslimischer und islamfeindlicher Straftaten im Jahr 2017 in Bayern eingeleitet (bitte nach Art und Motivation der Straftaten aufschlüsseln)?**

**7.2 In wie vielen Fällen wurden nach Kenntnis der Staatsregierung die Ermittlungen wegen mutmaßlich antimuslimischer und islamfeindlicher Straftaten im Jahr 2017 in Bayern eingestellt (bitte nach Art und Motivation der Straftaten aufschlüsseln)?**

**7.3 Wie viele Personen wurden nach Kenntnis der Staatsregierung wegen antimuslimischer und islamfeindlicher Straftaten im Jahr 2017 in Bayern zu welchen Strafen verurteilt (bitte nach Art und Motivation der Straftaten aufschlüsseln)?**

Die Fragen 6, 7.1, 7.2 und 7.3 werden im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam auf Basis einer vom BLKA erstellten Verfahrensliste beantwortet. Hinsichtlich der Details zu den Fragen 6, 7.1, 7.2 und 7.3 wird auf Anlage 4 verwiesen.

In 129 der 130 islamfeindlichen Vorfälle (sieben Vorfälle aus der Antwort zu Frage 3.1 sowie 123 Vorfälle aus der Antwort zu Frage 4.1), die sich im Jahr 2017 ereignet haben, wurden Ermittlungsverfahren eingeleitet. Bezüglich des weiteren Vorfalles liegen den bayerischen Behörden keine weiteren Erkenntnisse vor, da das Verfahren nach hiesigem

Kenntnisstand von der Polizei beim Deutschen Bundestag geführt wird/wurde und eine Verfahrensabgabe an eine bayerische Staatsanwaltschaft bisher nicht festgestellt werden konnte (vgl. lfd. Nr. 30 der Anlage 4). In zehn Verfahren erfolgte bei den betroffenen Staatsanwaltschaften eine Verbindung der Ermittlungsverfahren (zu letztendlich drei Verfahren).

Somit ergeben sich 122 Ermittlungsverfahren, in denen bereits staatsanwaltschaftliche Abschlussverfügungen ergangen sind oder noch Ermittlungen bei den Staatsanwaltschaften oder der Polizei durchgeführt werden.

Zum Ausgang/Stand dieser 122 Verfahren ist Folgendes mitzuteilen (Stand: 08.03.2018):

- In vier Verfahren konnten die polizeilichen Ermittlungen noch nicht abgeschlossen werden, sodass die Vorgänge jeweils noch nicht an die örtlich zuständigen Staatsanwaltschaften abverfügt werden konnten.
- In zehn Verfahren dauern die Ermittlungen der örtlich zuständigen Staatsanwaltschaften noch an.
- In 80 Verfahren erfolgte (auch) eine Einstellung des Ermittlungsverfahrens gemäß § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO). Davon erfolgte in zwei Verfahren die Einstellung deshalb, weil durch die Geschädigten kein Strafantrag gestellt wurde, in drei Verfahren, weil der Straftatbestand nicht erfüllt war, in sieben Verfahren, weil ein Tatnachweis nicht mit der zur Anklageerhebung erforderlichen Sicherheit geführt werden konnte und in einem Fall wegen nicht ausschließbarer Schuldunfähigkeit. In den übrigen 67 Verfahren liegt die Verfahrenseinstellung (der gegen Unbekannt geführten Ermittlungsverfahren) darin begründet, dass ein Täter nicht ermittelt werden konnte. Dem Großteil dieser Verfahren, in denen ein Täter nicht ermittelt werden konnte, lagen Schmierereien an öffentlich zugänglichen Orten oder anonym abgegebene Äußerungen (insbesondere über E-Mails) zugrunde.
- In einem Verfahren wurde von der Verfolgung des Tatvorwurfs gemäß § 154 Abs. 1 StPO abgesehen.
- In einem Verfahren erfolgte eine Verfahrenseinstellung wegen geringer Schuld nach § 153 Abs. 1 StPO.
- In zwei Verfahren erfolgte die Einstellung des Ermittlungsverfahrens nach Leistung einer Geldauflage (§ 153a Abs. 1 StPO).
- In zwei Verfahren erfolgte (auch) eine Verweisung auf den Privatklageweg gemäß den §§ 374, 376 StPO.
- In einem Verfahren erfolgte eine Verfahrensabgabe an eine außerbayerische Staatsanwaltschaft. Der Ausgang des Verfahrens ist hier nicht bekannt.
- In acht Verfahren wurden gegen insgesamt acht Beschuldigte Anklagen erhoben. In 14 Verfahren wurden gegen ebenso viele Beschuldigte Strafbefehlsanträge gestellt.

Bei dieser Aufstellung ist zu berücksichtigen, dass in einem Verfahren mehrere Abschlussverfügungen ergangen sind (vgl. lfd. Nrn. 37 der Anlage 4).

In den Fällen, in denen ein Täter ermittelt werden konnte, erfolgte in keinem Fall eine vorläufige Festnahme oder die Inhaftierung infolge eines Untersuchungshaftbefehls.

Anlage 1 - Aufschlüsselung zu Frage 2.

Schriftliche Anfrage von Frau MdL Schulze i.S. "Islamfeindlichkeit und antimuslimische Straftaten in Bayern 2017" vom 26.02.2018

Regierungsbezirk	Ort	Anzahl der Ereignisse	Veranstalter	(geschätzte) Teilnehmerzahl
Mittelfranken	Fürth	5	Pegida Mittelfranken	35 - 50
	Nürnberg	5	Pegida Nürnberg	35 - 100
Niederbayern	Passau	1	AfD Passau	25
Oberbayern	Ingolstadt	1	Kirche des Fliegenden Spagettimonsters Deutschland e.V.	25
	München	3	Bürgerbewegung PAX Europa e.V.	25 - 120
		124	PEGIDA München	einstellig bzw. mittig-zweistellig
Oberpfalz	Arnschwang	1	Der III. Weg	25
	Regensburg	1	PEGIDA München	35
Schwaben	Augsburg	1	Privat	10
		1	PEGIDA	50

## Anlage 2 - Aufschlüsselung zu Frage 3.1

Schriftliche Anfrage von Frau MdL Schulze i.S. "Islamfeindlichkeit und antimuslimische Straftaten in Bayern 2017" vom 26.02.2018

Tatzeit	Regierungsbezirk	Ort	Straftat	Phänomenbereich	Ober-/Unterthema	Anzahl Tatverdächtige
20.01.2017	Oberbayern	Garmisch-Partenkirchen	Störung der Religionsausübung	Rechts	Hasskriminalität / Islamfeindlich	-/-
06.02.2017	Schwaben	Augsburg	Gemeinschädliche Sachbeschädigung	Nicht zuzuordnen	Hasskriminalität / Islamfeindlich	-/-
08.03.2017	Schwaben	Buchloe	Volksverhetzung	Rechts	Hasskriminalität / Islamfeindlich	-/-
01.04.2017	Mittelfranken	Röthenbach	Verwenden von Kennzeichen	Rechts	Hasskriminalität / fremdenfeindlich	1
07.04.2017	Schwaben	Buchloe	Urkundenfälschung	Rechts	Hasskriminalität / Islamfeindlich	-/-
03.04.2017	Schwaben	Marktoberdorf	Urkundenfälschung	Rechts	Hasskriminalität / Islamfeindlich	-/-
08.03.2017	Schwaben	Buchloe	Volksverhetzung	Rechts	Hasskriminalität / Islamfeindlich	-/-
30.04.2017	Oberbayern	Ingolstadt	Volksverhetzung	Nicht zuzuordnen	Hasskriminalität / Islamfeindlich	1
24.05.2017	Oberbayern	München	Beleidigung	Ausländische Ideologie	Konfrontation, politische Einstellung / zwischen Ausländern	1

Regierungsbezirk	Paragrah	Gesetz	Straftat	Phänomenbereich
Oberbayern	130	StGB	Volksverhetzung	Rechts
Schwaben	185	StGB	Beleidigung	Rechts
Oberbayern	241	StGB	Bedrohung	Rechts
Schwaben	303	StGB	Sachbeschädigung	Rechts
Mittelfranken	130	StGB	Volksverhetzung	Rechts
Oberbayern	303	StGB	Sachbeschädigung	Rechts
Oberbayern	303	StGB	Sachbeschädigung	Rechts
Oberbayern	86	StGB	Verbreiten von	Rechts
Mittelfranken	130	StGB	Volksverhetzung	Rechts
Mittelfranken	130	StGB	Volksverhetzung	Rechts
Mittelfranken	130	StGB	Volksverhetzung	Rechts
Oberfranken	130	StGB	Volksverhetzung	Rechts
Niederbayern	130	StGB	Volksverhetzung	Rechts
Niederbayern	130	StGB	Volksverhetzung	Rechts
Schwaben	303	StGB	Sachbeschädigung	Rechts
Oberbayern	303	StGB	Sachbeschädigung	Rechts
Schwaben	130	StGB	Volksverhetzung	nicht zuzuordnen
Niederbayern	130	StGB	Volksverhetzung	Rechts
Mittelfranken	86a	StGB	Verwenden von Kennzeichen	Rechts
Oberbayern	130	StGB	Volksverhetzung	Rechts
Schwaben	185	StGB	Beleidigung	Rechts
Oberbayern	185	StGB	Beleidigung	Rechts
Unterfranken	86a	StGB	Verwenden von Kennzeichen	Rechts
Mittelfranken	304	StGB	Gemeinschaftliche	Rechts
Oberpalz	130	StGB	Volksverhetzung	Rechts
Oberbayern	130	StGB	Volksverhetzung	Rechts
Oberbayern	303	StGB	Sachbeschädigung	Rechts
Unterfranken	130	StGB	Volksverhetzung	Rechts
Oberbayern	303	StGB	Sachbeschädigung	Rechts
Oberbayern	303	StGB	Sachbeschädigung	Rechts
Oberbayern	303	StGB	Sachbeschädigung	Rechts
Oberbayern	126	StGB	Androhung von Straftaten	Rechts
Oberbayern	303	StGB	Sachbeschädigung	Rechts
Oberbayern	130	StGB	Volksverhetzung	Rechts
Oberbayern	130	StGB	Volksverhetzung	Rechts
Oberbayern	240	StGB	Nötigung	Rechts
Oberbayern	185	StGB	Beleidigung	Rechts
Oberbayern	131	StGB	Verherrlichung von Gewalt	Rechts
Oberbayern	86a	StGB	Verwenden von Kennzeichen	Rechts
Oberbayern	303	StGB	Sachbeschädigung	Rechts
Oberbayern	20/II/6	BayVersG	Vermummungsverbot	Rechts
Mittelfranken	187	StGB	Verleumdung	Rechts
Oberbayern	86a	StGB	Verwenden von Kennzeichen	Rechts
Mittelfranken	303	StGB	Sachbeschädigung	Rechts
Oberbayern	130	StGB	Volksverhetzung	Rechts
Mittelfranken	185	StGB	Beleidigung	Rechts
Oberbayern	241	StGB	Bedrohung	nicht zuzuordnen
Oberbayern	166	StGB	Beschimpfung von	Rechts
Schwaben	185	StGB	Beleidigung	Rechts
Oberbayern	303	StGB	Sachbeschädigung	Rechts
Schwaben	223	StGB	Körperverletzung	Rechts
Oberbayern	130	StGB	Volksverhetzung	Rechts
Niederbayern	130	StGB	Volksverhetzung	Rechts
Niederbayern	303	StGB	Sachbeschädigung	Rechts
Oberbayern	130	StGB	Volksverhetzung	Rechts
Oberbayern	130	StGB	Volksverhetzung	Rechts
Mittelfranken	130	StGB	Volksverhetzung	Rechts
Unterfranken	86a	StGB	Verwenden von Kennzeichen	Rechts
Oberbayern	130	StGB	Volksverhetzung	Rechts
Oberbayern	130	StGB	Volksverhetzung	Rechts
Niederbayern	130	StGB	Volksverhetzung	Rechts
Mittelfranken	185	StGB	Beleidigung	Rechts
Niederbayern	130	StGB	Volksverhetzung	Rechts
Mittelfranken	185	StGB	Beleidigung	Rechts
Oberbayern	303	StGB	Sachbeschädigung	Rechts
Oberbayern	130	StGB	Volksverhetzung	Rechts
Unterfranken	130	StGB	Volksverhetzung	Rechts
Mittelfranken	185	StGB	Beleidigung	Rechts
Oberbayern	241	StGB	Bedrohung	nicht zuzuordnen
Oberpalz	241	StGB	Bedrohung	Rechts
Mittelfranken	185	StGB	Beleidigung	Rechts
Mittelfranken	185	StGB	Beleidigung	Rechts
Oberbayern	241	StGB	Bedrohung	Rechts
Schwaben	185	StGB	Beleidigung	Rechts
Oberbayern	303	StGB	Sachbeschädigung	nicht zuzuordnen
Oberbayern	303	StGB	Sachbeschädigung	nicht zuzuordnen
Oberbayern	86a	StGB	Verwenden von Kennzeichen	Rechts
Oberpalz	130	StGB	Volksverhetzung	Rechts
Oberbayern	303	StGB	Sachbeschädigung	Rechts
Niederbayern	130	StGB	Volksverhetzung	Rechts

## Anlage 3 - Aufschlüsselung zu Frage 4.1

Schriftliche Anfrage von Frau MdL Schulze i.S. "Islamfeindlichkeit und antimuslimische Straftaten in Bayern 2017" vom 26.02.2018

Oberbayern	303	StGB	Sachbeschädigung	Rechts
Schwaben	303	StGB	Sachbeschädigung	Rechts
Schwaben	130	StGB	Volksverhetzung	Rechts
Oberbayern	303	StGB	Sachbeschädigung	nicht zuzuordnen
Oberbayern	130	StGB	Volksverhetzung	Rechts
Oberbayern	303	StGB	Sachbeschädigung	Rechts
Oberbayern	86a	StGB	Verwenden von Kennzeichen	Rechts
Oberbayern	86a	StGB	Verwenden von Kennzeichen	Rechts
Oberbayern	166	StGB	Beschimpfung von	Rechts
Oberbayern	130	StGB	Volksverhetzung	Rechts
Oberbayern	130	StGB	Volksverhetzung	Rechts
Niederbayern	86a	StGB	Verwenden von Kennzeichen	Rechts
Oberbayern	303	StGB	Sachbeschädigung	Rechts
Schwaben	130	StGB	Volksverhetzung	Rechts
Schwaben	126	StGB	Androhung von Straftaten	Rechts
Mittelfranken	130	StGB	Volksverhetzung	Rechts
Oberbayern	86a	StGB	Verwenden von Kennzeichen	Rechts
Mittelfranken	130	StGB	Volksverhetzung	Rechts
Oberpfalz	130	StGB	Volksverhetzung	Rechts
Oberpfalz	130	StGB	Volksverhetzung	Rechts
Unterfranken	86a	StGB	Verwenden von Kennzeichen	nicht zuzuordnen
Oberbayern	304	StGB	Gemeinschädliche	Rechts
Oberbayern	130	StGB	Volksverhetzung	Rechts
Oberbayern	130	StGB	Volksverhetzung	Rechts
Schwaben	130	StGB	Volksverhetzung	Rechts
Oberfranken	130	StGB	Volksverhetzung	Rechts
Schwaben	185	StGB	Beleidigung	Rechts
Schwaben	303	StGB	Sachbeschädigung	Rechts
Oberbayern	111	StGB	Öffentliche Aufforderung von	Rechts
Oberbayern	130	StGB	Volksverhetzung	Rechts
Oberbayern	223	StGB	Körperverletzung	religiöse Ideologie
Oberbayern	185	StGB	Beleidigung	Rechts
Schwaben	130	StGB	Volksverhetzung	Rechts
Oberbayern	303	StGB	Sachbeschädigung	Rechts
Oberpfalz	123	StGB	Hausfriedensbruch	Rechts
Mittelfranken	86a	StGB	Verwenden von Kennzeichen	Rechts
Oberbayern	130	StGB	Volksverhetzung	Rechts
Oberbayern	111	StGB	Öffentliche Aufforderung von	Rechts
Oberpfalz	241	StGB	Bedrohung	religiöse Ideologie
Schwaben	130	StGB	Volksverhetzung	Rechts
Oberbayern	130	StGB	Volksverhetzung	Rechts
Oberbayern	303	StGB	Sachbeschädigung	Rechts
Oberbayern	130	StGB	Volksverhetzung	Rechts

Anlage 4 – Aufschlüsselung zu den Fragen 6., 7.1, 7.2 und 7.3 (Auswertestand: 08.03.2018)

Schriftliche Anfrage von Frau MdL Schulze i.S. „Islamfeindlichkeit und antimuslimische Straftaten in Bayern 2017“ vom 26.02.2018

Lfd. Nr.	Tattag	Ort	Strafnorm	Tatvorwurf	Phänomenbereich	Vorläufige Festnahme Ja/Nein	U-Haft Ja/Nein	Verfahrensstand/Ausgang -
1	02.01.2017	Weilheim	§ 86 StGB	Verbreiten von Propagandamitteln	PmK-Rechts <sup>1</sup>	nein	nein	§ 170 Abs. 2 StPO, da kein Straftatbestand verwirklicht
2	03.01.2017	Würzburg	§ 130 StGB	Volksverhetzung	PmK-Rechts	nein	nein	§ 170 Abs. 2 StPO, da Täter unbekannt
3	04.01.2017	Geiersthal	§ 130 StGB	Volksverhetzung	PmK-Rechts	nein	nein	§ 170 Abs. 2 StPO, da kein Tatnachweis zu führen
4	04.01.2017	Sonthofen	§ 185 StGB	Beleidigung	PmK-Rechts	nein	nein	Verwarnung mit Strafvorbehalt (30 Tagessätze zu je 40 €)
5	05.01.2017	München	§ 130 StGB	Volksverhetzung	PmK-Rechts	nein	nein	§ 170 Abs. 2 StPO, da Täter unbekannt
7	06.01.2017	Dollnstein	§ 185 StGB	Beleidigung	PmK-Rechts	nein	nein	§ 170 Abs. 2 StPO, da Täter unbekannt
6	06.01.2017	München	§ 241 StGB	Bedrohung	PmK-Rechts	nein	nein	§ 170 Abs. 2 StPO, da Täter unbekannt
8	08.01.2017	München	§ 303 StGB	Sachbeschädigung	PmK-Rechts	nein	nein	§ 170 Abs. 2 StPO, da Täter unbekannt
9	09.01.2017	Erlangen	§ 130 StGB	Volksverhetzung	PmK-Rechts	nein	nein	§ 170 Abs. 2 StPO, da Täter unbekannt
10	09.01.2017	Nürnberg	§ 185 StGB	Beleidigung	PmK-Rechts	nein	nein	Strafbefehl über 30 Tagessätze zu je 40 € (rkr.)
11	12.01.2017	Neuburg	§ 126 StGB	Androhung von Straftaten	PmK-Rechts	nein	nein	Anklage vor dem Jugendrichter, es wurde Freizeitarrest, richterliche Weisungen und eine Geldauflage verhängt
12	12.01.2017	Neuburg	§ 130 StGB	Volksverhetzung	PmK-Rechts	nein	nein	Verfahrensverbindung; § 170 Abs. 2 StPO, da Täter unbekannt
13	16.01.2017	Kaufbeuren	§ 185 StGB	Beleidigung	PmK-Rechts	nein	nein	
14	17.01.2017	Mühldorf a. Inn	§ 130 StGB	Volksverhetzung	PmK-Rechts	nein	nein	§ 170 Abs. 2 StPO, da Täter unbekannt

<sup>1</sup> PmK-Rechts = Politisch motivierte Kriminalität-rechts-

15	17.01.2017	Kaufbeuren	§ 303 StGB	Sachbeschädigung	PmK-Rechts	nein	nein	§ 170 Abs. 2 StPO, da Täter unbekannt
16	20.01.2017	Garmisch-Partenkirchen	§ 167 StGB	Störung der Religionsausübung	PmK-Rechts	nein	nein	§ 170 Abs. 2 StPO, da Täter unbekannt
17	24.01.2017	Greiding	§ 130 StGB	Volksverhetzung	PmK-Rechts	nein	nein	§ 170 Abs. 2 StPO, da Täter unbekannt
18	24.01.2017	Stadtbergen	§ 130 StGB	Volksverhetzung	PmK - nicht zuzuordnen <sup>2</sup>	nein	nein	Strafbefehlsantrag über 120 Tagessätze zu je 30 €
19	25.01.2017	München	§ 130 StGB	Volksverhetzung	PmK-Rechts	nein	nein	§ 170 Abs. 2 StPO, da Täter unbekannt
20	28.01.2017	Garmisch-Partenkirchen	§ 303 StGB	Sachbeschädigung	PmK-Rechts	nein	nein	§ 170 Abs. 2 StPO, da Täter unbekannt
21	28.01.2017	Weiden	§ 130 StGB	Volksverhetzung	PmK-Rechts	nein	nein	§ 170 Abs. 2 StPO, da kein Tatnachweis zu führen
22	29.01.2017	Ernsgaden	§ 130 StGB	Volksverhetzung	PmK-Rechts	nein	nein	§ 153a Abs. 1 StPO, Geldauflage über 500 €
23	02.02.2017	Erlangen	§ 86a StGB	Verwenden von Kennzeichen	PmK-Rechts	nein	nein	§ 170 Abs. 2 StPO, da Täter unbekannt
24	06.02.2017	Augsburg	§ 304 StGB	Gemeinschädliche Sachbeschädigung	PmK - nicht zuzuordnen	nein	nein	§ 170 Abs. 2 StPO, da Täter unbekannt
25	08.02.2017	Nürnberg	§ 130 StGB	Volksverhetzung	PmK-Rechts	nein	nein	Strafbefehl über eine Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je 100,00 € (rkr.)
26	10.02.2017	Landshut	§ 86a StGB	Verwenden von Kennzeichen	PmK-Rechts	nein	nein	Strafbefehl über eine Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je 15,00 € (rkr.)
27	12.02.2017	Bayreuth	§ 130 StGB	Volksverhetzung	PmK-Rechts	nein	nein	rechtskräftige Verurteilung in der Berufungsinstanz zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 6 Monaten (mit Strafaussetzung zur Bewährung)
28	12.02.2017	Ingolstadt	§ 130 StGB	Volksverhetzung	PmK-Rechts	nein	nein	Strafbefehl über 120 Tagessätze zu je 30 € (rkr.)
29	14.02.2017	München	§ 303 StGB	Sachbeschädigung	PmK-Rechts	nein	nein	Ermittlungen der StA dauern an
30	16.02.2017	Ismaning	§ 241 StGB	Bedrohung	PmK - nicht	unbek.	unbek.	Die Sachbearbeitung erfolgte durch die

<sup>2</sup> PmK - nicht zuzuordnen = Politisch motivierte Kriminalität-nicht zuzuordnen-

					zuzuordnen			Polizei beim Dt. Bundestag; eine Verfahrensabgabe durch die StA Berlin ist bis dato nicht feststellbar
31	17.02.2017	München	§ 303 StGB	Sachbeschädigung	PmK-Rechts	nein	nein	§ 170 Abs. 2 StPO, da Täter unbekannt
32	19.02.2017	Aschaffenburg	§ 86a StGB	Verwenden von Kennzeichen	PmK-Rechts	nein	nein	§ 170 Abs. 2 StPO, da Täter unbekannt
33	19.02.2017	Nürnberg	§ 130 StGB	Volksverhetzung	PmK-Rechts	nein	nein	§ 170 Abs. 2 StPO, da Täter unbekannt
34	20.02.2017	Vilshofen	§ 130 StGB	Volksverhetzung	PmK-Rechts	nein	nein	§ 170 Abs. 2 StPO, da Täter unbekannt
35	20.02.2017	Vilshofen	§ 130 StGB	Volksverhetzung	PmK-Rechts	nein	nein	§ 170 Abs. 2 StPO, da Täter unbekannt
36	22.02.2017	Memmingen	§ 303 StGB	Sachbeschädigung	PmK-Rechts	nein	nein	§ 170 Abs. 2 StPO, da Täter unbekannt
37	26.02.2017	Nürnberg	§ 185 StGB	Beleidigung	PmK-Rechts	nein	nein	§ 170 Abs. 2 StPO bezüglich eines Beschuldigten, da kein Strafantrag gestellt; bezüglich des zweiten Beschuldigten erfolgt eine Verweisung auf den Privatklageweg (§§ 374, 376 StPO)
38	26.02.2017	München	§ 241 StGB	Bedrohung	PmK - nicht zuzuordnen -	nein	nein	Strafbefehl über eine Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu je 30 € (rkr.)
39	03.03.2017	Kaufbeuren	§ 185 StGB	Beleidigung	PmK-Rechts	nein	nein	§ 170 Abs. 2 StPO, da Täter unbekannt
40	04.03.2017	Ingolstadt	§ 240 StGB	Nötigung	PmK-Rechts	nein	nein	§ 170 Abs. 2 StPO, da Täter unbekannt
41	04.03.2017	Freystadt	§ 241 StGB	Bedrohung	PmK-Rechts	nein	nein	§ 153a Abs. 1 StPO; Geldauflage über 300 €
42	08.03.2017	Buchloe	§ 130 StGB	Volksverhetzung	PmK-Rechts	nein	nein	§170 Abs. 2 StPO, da Täter unbekannt
43	09.03.2017	Erding	§ 130 StGB	Volksverhetzung	PmK-Rechts	nein	nein	Strafbefehl über eine Geldstrafe von 150 Tagessätzen zu je 15 € (rkr.)
44	14.03.2017	Krailling	§ 86a StGB	Verwenden von Kennzeichen	PmK-Rechts	nein	nein	§ 170 Abs. 2 StPO, da Täter unbekannt
45	16.03.2017	Nürnberg	§ 187 StGB	Verleumdung	PmK-Rechts	nein	nein	§ 170 Abs. 2 StPO, da Straftatbestand nicht erfüllt
46	16.03.2017	Freilassing	§ 130 StGB	Volksverhetzung	PmK-Rechts	nein	nein	Strafbefehl über eine Geldstrafe von 170 Tagessätzen zu je 45 € (rkr.)

47	17.03.2017	Dinkelsbühl	§ 304 StGB	Gemeinschädliche Sachbeschädigung	PmK-Rechts	nein	nein	§ 170 Abs. 2 StPO, da Täter unbekannt
48	20.03.2017	Ingolstadt	§ 185 StGB	Beleidigung	PmK-Rechts	nein	nein	§ 170 Abs. 2 StPO, da Täter unbekannt
49	21.03.2017	Neuried	§ 130 StGB	Volksverhetzung	PmK-Rechts	nein	nein	§ 170 Abs. 2 StPO, da Täter unbekannt
50	24.03.2017	Beilngries	§ 303 StGB	Sachbeschädigung	PmK-Rechts	nein	nein	§ 170 Abs. 2 StPO, da Täter unbekannt
51	24.03.2017	München	§ 130 StGB	Volksverhetzung	PmK-Rechts	nein	nein	§ 170 Abs. 2 StPO, da Täter unbekannt
52	25.03.2017	München	§ 303 StGB	Sachbeschädigung	PmK-Rechts	nein	nein	§ 170 Abs. 2 StPO, da kein Strafantrag gestellt wurde.
53	26.03.2017	München	§ 303 StGB	Sachbeschädigung	PmK-Rechts	nein	nein	§ 170 Abs. 2 StPO, da Täter unbekannt
54	27.03.2017	Freising	§ 130 StGB	Volksverhetzung	PmK-Rechts	nein	nein	§ 170 Abs. 2 StPO, da kein Tatnachweis zu führen
55	28.03.2017	München	§ 303 StGB	Sachbeschädigung	PmK-Rechts	nein	nein	Verfahrenseinstellung gemäß § 154 Abs. 1 StPO
56	03.04.2017	München	§ 131 StGB	Verherrlichung von Gewalt	PmK-Rechts	nein	nein	§ 170 Abs. 2 StPO, da kein Tatnachweis zu führen
57	03.04.2017	Marktobersdorf	§ 267 StGB	Urkundenfälschung	PmK-Rechts	nein	nein	§ 170 Abs. 2 StPO, da Täter unbekannt
58	04.04.2017	Immenstadt i. Allgäu	§ 223 StGB	Körperverletzung	PmK-Rechts	nein	nein	§170 Abs. 2 StPO, da kein Tatnachweis zu führen
59	06.04.2017	Grünwald	§ 130 StGB	Volksverhetzung	PmK-Rechts	nein	nein	§ 170 Abs. 2 StPO, da Täter unbekannt
60	07.04.2017	München	§ 303 StGB	Sachbeschädigung	PmK-Rechts	nein	nein	Ermittlungen der StA dauern an
61	07.04.2017	Buchloe	§ 267 StGB	Urkundenfälschung	PmK-Rechts	nein	nein	§170 Abs. 2 StPO, da Täter unbekannt
62	08.04.2017	München	§ 130 StGB	Volksverhetzung	PmK-Rechts	nein	nein	§ 170 Abs. 2 StPO, da kein Tatnachweis zu führen
63	10.04.2017	Niederwinkling	§ 130 StGB	Volksverhetzung	PmK-Rechts	nein	nein	§ 170 Abs. 2 StPO, da nicht ausschließbare Schuldunfähigkeit des Beschuldigten
64	11.04.2017	Erlangen	§ 130 StGB	Volksverhetzung	PmK-Rechts	nein	nein	§ 170 Abs. 2 StPO, da Täter unbekannt
65	12.04.2017	Roßhaupten	§ 130 StGB	Volksverhetzung	PmK-Rechts	nein	nein	Strafbefehl; (Einzel-)Geldstrafe über 120 Tagessätze zu je 15 € (rkr.)
66	15.04.2017	München	Art. 20/II/6 BayVersG	Vermummungsverbot	PmK-Rechts	nein	nein	§ 170 Abs. 2 StPO, da Täter unbekannt

67	22.04.2017	Nürnberg	§ 185 StGB	Beleidigung	PmK-Rechts	nein	nein	wechselseitige Beleidigung von zwei Beschuldigten; Verweisung auf den Privatklageweg (§§ 374, 376 StPO)
68	30.04.2017	Ingolstadt	§ 130 StGB	Volksverhetzung	PmK-nicht zuzuordnen-	nein	nein	§ 170 Abs. 2, da kein Tatnachweis zu führen
69	03.05.2017	Regensburg	§ 123 StGB	Hausfriedensbruch	PmK-Rechts	nein	nein	§ 170 Abs.2 StPO, da Täter unbekannt
70	05.05.2017	Nürnberg	§ 303 StGB	Sachbeschädigung	PmK-Rechts	nein	nein	§ 170 Abs. 2 StPO, da Täter unbekannt
71	10.05.2017	Marktbreit	§ 130 StGB	Volksverhetzung	PmK-Rechts	nein	nein	Strafbefehlsantrag über eine Geldstrafe von 200 Tagessätzen zu je 40 €; da Einspruch eingelegt wurde, wurde Termin zur Hauptverhandlung bestimmt.
72	11.05.2017	Augsburg	§ 130 StGB	Volksverhetzung	PmK-Rechts	nein	nein	Verfahrensabgabe an StA Erfurt
73	19.05.2017	Gröbenzell	§ 166 StGB	Beschimpfung von Bekenntnissen	PmK-Rechts	nein	nein	§ 170 Abs. 2 StPO, da Täter unbekannt
74	24.05.2017	Augsburg	§ 185 StGB	Beleidigung	PmK-Rechts	nein	nein	§ 153 Abs. 1 StPO
75	27.05.2017	Bad Kissingen	§ 86a StGB	Verwenden von Kennzeichen	PmK-Rechts	nein	nein	Anklage wurde erhoben; Gesamtfreiheitsstrafe 7 Monate 2 Wochen mit Bewährung (rkr.), bezogen auf die abgefragten Straftaten entfallen Einzelgeldstrafen von 90 und 30 Tagessätzen
76	27.05.2017	Wiesenfelden	§ 130 StGB	Volksverhetzung	PmK-Rechts	nein	nein	Strafbefehl über eine Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu je 15 € (rkr.)
77	01.06.2017	München	§ 185 StGB	Beleidigung	PmK-Rechts	nein	nein	Strafbefehlsantrag gestellt; Gesamtgeldstrafe über 40 Tagessätze zu je 20 €
78	09.06.2017	Deggendorf	§ 130 StGB	Volksverhetzung	PmK-Rechts	nein	nein	§ 170 Abs. 2 StPO, da Täter unbekannt
79	12.06.2017	München	§ 303 StGB	Sachbeschädigung	PmK-Rechts	nein	nein	Ermittlungen der StA dauern an
80	28.06.2017	Kaufbeuren	§ 303 StGB	Sachbeschädigung	PmK-Rechts	nein	nein	§ 170 Abs. 2 StPO, da Täter unbekannt
81	30.06.2017	Pfarrkirchen	§ 303 StGB	Sachbeschädigung	PmK-Rechts	nein	nein	§ 170 Abs. 2 StPO, da Täter unbekannt
82	30.06.2017	Nürnberg	§ 185 StGB	Beleidigung	PmK-Rechts	nein	nein	§ 170 Abs. 2 StPO, da Täter unbekannt
83	12.07.2017	München	§ 303 StGB	Sachbeschädigung	PmK-Rechts	nein	nein	Ermittlungen der StA dauern an

84	15.07.2017	Ingolstadt	§ 86a StGB	Verwenden von Kennzeichen	PmK-Rechts	nein	nein	Anklage zum Amtsgericht Jugendrichter wurde erhoben; ein Termin zur Hauptverhandlung wurde bereits bestimmt.
85	15.07.2017	Erding	§ 303 StGB	Sachbeschädigung	PmK - nicht zuzuordnen	nein	nein	§ 170 Abs. 2 StPO, da Täter unbekannt
86	18.07.2017	Mühldorf a. Inn	§ 130 StGB	Volksverhetzung	PmK-Rechts	nein	nein	§ 170 Abs. 2 StPO, da Täter unbekannt
87	18.07.2017	Nürnberg	§ 185 StGB	Beleidigung	PmK-Rechts	nein	nein	§ 170 Abs. 2 StPO, da Täter unbekannt
88	22.07.2017	Passau	§ 130 StGB	Volksverhetzung	PmK-Rechts	nein	nein	Strafbefehl über eine Geldstrafe von 130 Tagessätzen zu je 60 € (rkr.)
89	07.08.2017	Mühldorf a. Inn	§ 130 StGB	Volksverhetzung	PmK-Rechts	nein	nein	§ 170 Abs. 2 StPO, da Täter unbekannt
90	07.08.2017	München	§ 130 StGB	Volksverhetzung	PmK-Rechts	nein	nein	§ 170 Abs. 2 StPO, da Täter unbekannt
91	10.08.2017	Teisendorf	§ 304 StGB	Gemeinschädliche Sachbeschädigung	PmK-Rechts	nein	nein	§ 170 Abs. 2 StPO, da Täter unbekannt
92	12.08.2017	Bubenreuth	§ 185 StGB	Beleidigung	PmK-Rechts	nein	nein	§ 170 Abs. 2 StPO, da Täter unbekannt
93	14.08.2017	Gröbenzell	§ 303 StGB	Sachbeschädigung	PmK - nicht zuzuordnen	nein	nein	§ 170 Abs. 2 StPO, da Täter unbekannt
94	17.08.2017	Sulzbach-Rosenberg	§ 130 StGB	Volksverhetzung	PmK-Rechts	nein	nein	Anklage wegen Beleidigung in 3 Fällen; die Hauptverhandlung läuft
95	17.08.2017	München	§ 303 StGB	Sachbeschädigung	PmK-Rechts	nein	nein	Ermittlungen der StA dauern an
96	18.08.2017	Ismaning	§ 241 StGB	Bedrohung	PmK-Rechts	nein	nein	§ 170 Abs. 2 StPO, da Täter unbekannt
97	18.08.2017	Gröbenzell	§ 303 StGB	Sachbeschädigung	PmK - nicht zuzuordnen	nein	nein	§ 170 Abs. 2 StPO, da Täter unbekannt
98	20.08.2017	Gröbenzell	§ 303 StGB	Sachbeschädigung	PmK-Rechts	nein	nein	§ 170 Abs. 2 StPO, da Täter unbekannt
99	21.08.2017	Bad Kissingen	§ 86a StGB	Verwenden von Kennzeichen	PmK-Rechts			§ 170 Abs. 2 StPO, da Täter unbekannt
100	29.08.2017	München	§ 303 StGB	Sachbeschädigung	PmK-Rechts	nein	nein	Ermittlungen der StA dauern an
101	31.08.2017	Nürnberg	§ 86a StGB	Verwenden von Kennzeichen	PmK-Rechts	nein	nein	§ 170 Abs. 2 StPO, da Täter unbekannt

102	01.09.2017	München	§ 130 StGB	Volksverhetzung	PmK-Rechts	nein	nein	Die Verfahren mit der lfd. Nrn. 102-107 wurden bei der Staatsanwaltschaft verbunden; das Ermittlungsverfahren wurde gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, da Täter unbekannt
103	01.09.2017	München	§ 303 StGB	Sachbeschädigung	PmK-Rechts			
104	01.09.2017	München	§ 86a StGB	Verwenden von Kennzeichen	PmK-Rechts			
105	01.09.2017	München	§ 86a StGB	Verwenden von Kennzeichen	PmK-Rechts			
106	01.09.2017	München	§ 166 StGB	Beschimpfung von Bekenntnissen	PmK-Rechts			
107	01.09.2017	München	§ 86a StGB	Verwenden von Kennzeichen	PmK-Rechts			
108	04.09.2017	München	§ 303 StGB	Sachbeschädigung	PmK-Rechts	nein	nein	Ermittlungen der StA dauern an
109	07.09.2017	Senden	§ 126 StGB	Androhung von Straftaten	PmK-Rechts	nein	nein	§ 170 Abs. 2 StPO, da Täter unbekannt
110	09.09.2017	Wolfertsch wenden	§ 130 StGB	Volksverhetzung	PmK-Rechts	nein	nein	Strafbefehl über eine Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je 25,00 (rkr.)
111	11.09.2017	Mering	§ 130 StGB	Volksverhetzung	PmK-Rechts	nein	nein	Anklage wurde erhoben; der Angeklagte wurde rkr. wegen Volksverhetzung in 7 Fällen in Tatmehrheit mit Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen in 2 Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 1 Jahr (mit Bewährung) verurteilt.
112	15.09.2017	Wielenbach	§ 130 StGB	Volksverhetzung	PmK-Rechts	nein	nein	§ 170 Abs. 2 StPO, da Straftatbestand nicht erfüllt
113	17.09.2017	Nürnberg	§ 130 StGB	Volksverhetzung	PmK-Rechts	nein	nein	§ 170 Abs. 2 StPO, da Täter unbekannt
114	23.09.2017	Kirchseeon	§ 223 StGB	Körperverletzung	PmK-Religiöse Ideologie <sup>3</sup>	nein	nein	Anklage zum Amtsgericht - Jugendrichter erhoben; ein Termin zur Hauptverhandlung wurde noch nicht bestimmt.
115	24.09.2017	Nürnberg	§ 130 StGB	Volksverhetzung	PmK-Rechts	nein	nein	§ 170 Abs. 2 StPO, da Täter unbekannt

<sup>3</sup> PmK-Religiöse Ideologie = Politisch motivierte Kriminalität -religiöse Ideologie-

116	24.09.2017	Schnaittenbach	§ 130 StGB	Volksverhetzung	PmK-Rechts	nein	nein	Es erfolgte eine Verfahrensverbindung; die Ermittlungen der StA dauern noch an.
117	24.09.2017	Schnaittenbach	§ 130 StGB	Volksverhetzung	PmK-Rechts			
118	29.09.2017	München	§ 130 StGB	Volksverhetzung	PmK-Rechts	nein	nein	§ 170 Abs. 2 StPO, da Täter unbekannt
119	09.10.2017	Kaufbeuren	§ 303 StGB	Sachbeschädigung	PmK-Rechts	nein	nein	§ 170 Abs. 2 StPO, da Täter unbekannt
120	14.10.2017	Kulmbach	§ 130 StGB	Volksverhetzung	PmK-Rechts	nein	nein	§ 170 Abs. 2 StPO, da Täter unbekannt
121	19.10.2017	Kaufbeuren	§ 185 StGB	Beleidigung	PmK-Rechts	nein	nein	§ 170 Abs. 2 StPO, da Täter unbekannt
122	15.11.2017	München	§ 111 StGB	Öffentliche Aufforderung von Straftaten	PmK-Rechts	nein	nein	§ 170 Abs. 2 StPO, da Täter unbekannt
123	06.12.2017	Dietmannsried	§ 130 StGB	Volksverhetzung	PmK-Rechts	nein	nein	Ermittlungen der StA dauern an
124	06.12.2017	Schwandorf	§ 241 StGB	Bedrohung	PmK-Religiöse Ideologie	nein	nein	Ermittlungen der StA dauern an.
125	09.12.2017	München	§ 303 StGB	Sachbeschädigung	PmK-Rechts	nein	nein	§ 170 Abs. 2 StPO, da Täter unbekannt
126	15.12.2017	Germering	§ 130 StGB	Volksverhetzung	PmK-Rechts	nein	nein	noch bei Polizei anhängig
127	22.12.2017	München	§ 130 StGB	Volksverhetzung	PmK-Rechts	nein	nein	noch bei Polizei anhängig
128	24.12.2017	Bergheim	§ 130 StGB	Volksverhetzung	PmK-Rechts	nein	nein	§ 170 Abs. 2 StPO, da Täter unbekannt
129	28.12.2017	München	§ 111 StGB	Öffentliche Aufforderung von Straftaten	PmK-Rechts	nein	nein	noch bei Polizei anhängig
130	29.12.2017	Kaufbeuren	§ 130 StGB	Volksverhetzung	PmK-Rechts	nein	nein	noch bei Polizei anhängig